

Anlage A zur V/0554/2025

Kurzüberblick

Gemäß § 40 Abs. 1 S.1 des Kommunalwahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Um handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung vor, bereits in der konstituierenden Sitzung des Rates den Wahlprüfungsausschuss zu bilden und zu besetzen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken.

Teilziel ist die rechtsfehlerfreie Umsetzung und Anwendung der rechtlichen Bestimmungen. Das Teilziel wird mit dem Beschluss erreicht.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. der PG	Bezeichnung der PG					
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein			
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein			
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein			teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein			teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein			
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein			

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

keine